

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 93 (1942)
Heft: 1

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz. Er wies nachdrücklich auf die Möglichkeit und Notwendigkeit hin, durch eine intensive fachtechnische Bewirtschaftung die Produktionsmöglichkeiten unserer Wäldungen zu steigern. Diese intensivere Waldbewirtschaftung ist aber in manchen Kantonen nicht möglich ohne einen Ausbau der kantonalen Forstorganisation. Diesem Problem wurde von der Konferenz der kantonalen Forstdirektoren eine solche Bedeutung zugemessen, daß beschlossen wurde, ihm eine besondere Tagung im Frühjahr 1942 zu widmen.

VEREINSANGELEGENHEITEN

Mitgliederbeitrag 1942

Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins werden gebeten, den Jahresbeitrag von Fr. 12.— unter Benützung des Einzahlungsscheines auf Postcheck VIII 11 645 zu begleichen, ansonst Einzug des Betrages durch Nachnahme erfolgt.

Da das Mitgliederverzeichnis neu gedruckt wird, ersuche um genaue Angaben der Adressen.

Zürich, Ottikerstraße 61.

Der Kassier : *Hans Fleisch*, Forstmeister.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Kantone

Graubünden. *Bureauentschädigung an die Kreisförster auf dem Lande.* Während den in der Hauptstadt wohnenden Kreisförstern der Kanton die notwendigen Bureauäumlichkeiten in seinen Verwaltungsgebäuden gratis zur Verfügung stellt, mußten die Kreisförster mit Amtssitz auf dem Lande bis anhin selbst für die Auslagen für Miete, Einrichtung, Heizung und Wartung des Bureaus aufkommen.

Nach mehrmaligen, vergeblichen Gesuchen um Übernahme dieser Kosten durch den Kanton, wie dies seit vielen Jahren schon bei den Bezirksingenieuren der Fall ist, hat der hohe Kleine Rat mit Beschluß vom 14. November 1941 endlich auch den Kreisforstämtern auf dem Lande eine Entschädigung für die Stellung des Bureaus zugebilligt. Die Entschädigung wird ab 1. Januar 1942 ausgerichtet und soll den tatsächlichen Verhältnissen (Wohnverhältnisse, Größe und Ausstattung des Bureaus, Selbstkostenaufwand usw.) entsprechen. Die Höhe derselben wird durch das Bau- und Forstdepartement im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement festgesetzt und geht bis auf maximal 500 Franken im Jahr.